

Sammlung
der Satzungen und Verordnungen
der Stadt Königslutter am Elm
Gruppe 0 - 1

(Lesefassung)
Hauptsatzung
der Stadt Königslutter am Elm

in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 29.04.2016

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 14.06.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Königslutter am Elm“.

§ 2

Hoheitszeichen

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt einen aus dem Wasser steigenden Löwen.
- (2) Die Farben der Stadt sind blau-weiß-gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Königslutter am Elm“.

§ 3

**Vertreterin der Bürgermeisterin/Vertreter des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2
NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
 - a) der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister,
 - b) den Beigeordneten,
 - c) den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr.3 NKomVG (Grundmandat).
- (2) Jede Ratsfrau/jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn/Zuhörer teilzunehmen; § 41 NKomVG ist anzuwenden.

§ 5

Zuständigkeiten

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt.
- (2) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Verwaltungsausschuss, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro nicht übersteigt. Über einen Betrag bis zu 1.500,00 Euro kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit entscheiden, soweit es sich um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt.
- (3) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Rats- oder Ortsratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um
 - a) Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um
 - b) Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigt. Die Auftragsvergaben sind dem Verwaltungsausschuss nachträglich zur Kenntnis zu geben.Bei Verträgen gem. Buchstabe a) liegt die Zuständigkeit bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, im Übrigen beim Verwaltungsausschuss.

§ 6

Geschäftsordnung

In der vom Rat zu Beginn jeder Wahlperiode zu erlassenden Geschäftsordnung werden Regelungen über die Bildung und Zusammensetzung von Ratsausschüssen, das Verfahren des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ortsräte und Ratsausschüsse sowie nähere Einzelheiten über Fraktionen und Gruppen nach § 57 NKomVG getroffen. Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für sonstige Ausschüsse, soweit eine besondere Regelung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 7

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt die Stadt in den Organen der wirtschaftlichen Unternehmen und Stiftungen der Stadt, soweit nicht vom Rat im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt Presseinformationen. Der Verwaltungsausschuss kann beschließen, dass besonders wichtige Presseinformationen von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister und Fraktionssprecherin/Fraktionssprecher bzw. Gruppensprecherin/Gruppensprecher gemeinsam gegeben werden.

§ 8

Ortschaften/Ortsräte

- (1) Die Gebietsteile

1. Beienrode und Uhry	5. Groß Steinum und Schickelsheim	9. Rhode
2. Boimstorf und Rotenkamp	6. Lauingen	10. Rottorf
3. Bornum	7. Lelm	11. Königslutter (Kernstadt einschl. Schoderstedt und Hagenhof)
4. Glentorf und Klein Steimke	8. Ochsendorf	

bilden jeweils eine Ortschaft, in denen Ortsräte gewählt werden.

- (2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte beträgt in den Ortschaften nach Absatz 1

bis zu	500	Einwohnern	5	Mitglieder
mit 501 bis zu	800	Einwohnern	7	Mitglieder
mit 801 bis zu	1.500	Einwohnern	9	Mitglieder
ab 1.501		Einwohnern	11	Mitglieder.

Der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist gem. § 177 Abs. 2 NKomVG festzulegen.

- (3) Ratsfrauen/Ratsherren, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 9

Aufgaben des Orsrates

- (1) Der Ortsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin.
- (2) Der Ortsrat entscheidet in den Angelegenheiten nach § 93 NKomVG (Entscheidungsrecht).
- (3) Der Ortsrat ist insbesondere in den Angelegenheiten nach § 94 NKomVG rechtzeitig zu hören (Anhörungsrecht). Darüber hinaus besteht das Anhörungsrecht in folgenden Angelegenheiten:
 - Verwendung von Erlösen aus der Veräußerung von städtischem

Grundvermögen der Ortschaft;

- Ernennung der Ortsbrandmeisterin und ihrer Vertreterin/des Ortsbrandmeisters und seines Vertreters, sowie über die
 - Ehrung von Personen, die in der Ortschaft wohnen oder früher dort gewohnt haben.
- (4) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.

§ 10

Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortschaften Rieseberg, Scheppau und Sunstedt sind Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher zu bestimmen.
- (2) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung zu erfüllen.
Der Rat bestimmt die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode aufgrund des Vorschlags der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat.
In Ortschaften bis zu 150 Einwohnerinnen und Einwohnern, in denen aufgrund wahlrechtlicher Vorschriften kein eigenes Wahlergebnis ermittelt werden kann, erfolgt die Bestimmung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers auf Vorschlag aus der Mitte des Rates.
Für jede Ortsvorsteherin/jeden Ortsvorsteher bestimmt der Rat eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter (Beauftragte/einen Beauftragten zur Stellvertretung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers hinsichtlich der Wahrnehmung von Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung) auf Vorschlag aus der Mitte des Rates. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher und die Stellvertreterin/ Stellvertreter sind in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Sie müssen in der Ortschaft, für die sie bestellt werden, wohnen.
- (3) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge machen und von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister Auskünfte verlangen. Für das Anhörungsrecht der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers gilt § 96 NKomVG.

§ 11

Ortsbeauftragte

- (1) Der Umfang der Hilfsfunktionen ist durch die „Dienstanweisung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf Ortsbeauftragte, Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister und Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher in den Ortschaften der Stadt Königslutter am Elm“ geregelt.
- (2) Die Ortsbeauftragten sind in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 12

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen und Einwohnerversammlungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt, dem „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“ verkündet bzw. bekanntgemacht. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.koenigslutter.de.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses Am Markt 1, Königslutter am Elm und werden nachrichtlich im Internet unter der Adresse www.koenigslutter.de veröffentlicht.
Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.
Die Beratungsgegenstände öffentlicher Teile von Rats-, Ausschuss- oder Ortsratssitzungen werden spätestens zwei Tage vor den jeweiligen Sitzungen an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses Am Markt 1, Königslutter am Elm bekannt gegeben.
- (3) Bekanntmachungen von geringerer Bedeutung sowie Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang im Aushangkasten des Rathauses Am Markt 1, Foyer, Königslutter am Elm für die Dauer einer Woche veröffentlicht.
- (4) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin, der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach den § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß Abs. 2 mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 13

Förderung der Gleichberechtigung, Gleichstellungsbeauftragte

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm bestellt gem. § 8 NKomVG eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehren- oder nebenamtlich tätig. Hinsichtlich der Berufung und Abberufung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten sind die §§ 8 und 9 NKomVG entsprechend anzuwenden.

§ 14

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragsteller können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Königslutter am Elm zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Königslutter am Elm vom 27.05.2003 in der Fassung der 3. Änderung vom 17.10.2011 außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 15.06.2012

Der Bürgermeister

(L.S)

gez. Hoppe

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 21 vom 20.06.2012

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 15 vom 04.05.2016